

Anlage 1 zu TOP 2

Haushaltssatzung 2013 für die von der Stadt Fürth verwaltete „1848er Gedächtnisstiftung Fürth“

Auf Grund Art. 28 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth für die vom Stadtrat verwaltete rechtsfähige „**1848er Gedächtnisstiftung Fürth**“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das **Wirtschaftsjahr 2013** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	670.400 €
und Aufwendungen mit	666.750 €
somit Jahresüberschuss	3.650 €

und

im **Vermögens-/Finanzplan**

in den Einnahmen (Mittelherkunft) und Ausgaben (Mittelverwendung) mit	632.050 €
--	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf	450.000 €
-----	-----------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögens-/Finanzplan für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf	0 €
-----	-----

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird

auf	110.000 €
-----	-----------

festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Fürth,
S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister